



Satzung des Fördervereins der Konrad-von-Dürn-Realschule e.V.

Stand 17.03.2008

§ 1 Name des Vereins.

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Konrad-von-Dürn-Realschule.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) der Verein hat seinen Sitz in Walldürn.
- (2) die Wohnadresse des 1. Vorsitzenden ist gleichzeitig die Vereinsadresse.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Verbundenheit zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Ehemaligen sowie Freunden der Konrad-von-Dürn-Realschule. Weiterhin die ideelle und materielle Förderung von Interessen dieser Gemeinschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 6 Austritt des Mitgliedes

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Mit dem Tod des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft natürlicher Personen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Anfrage des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden
- (2) Dazu treten ein Schatzmeister und ein Schriftführer bei.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) 3 Beisitzer können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand ist mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
- (6) Vertretungsregelung: Im Falle von Krankheit oder Urlaub werden die beiden 1. und 2. Vorsitzenden von den 1. und 2. Beisitzern vertreten.

§ 11 Die Beschränkung des Vorstandes

- (1) Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein gemeinsam. Sie dürfen Geschäfte nur abschließen, die dem Wohle des Vereins dienen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) im 4. Quartal eines Geschäftsjahres
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung ist durch einen Aushang am Infobrett in der Konrad-von-Dürn-Realschule und durch die örtliche Presse und auf der Internetseite (www.kvdrs.de) bekannt zu geben.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung, die den Vorstand wählt, sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben einmal im Geschäftsjahr die Kassen zu prüfen.
- (2) Die Mitglieder sind in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann grundsätzlich nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung erfolgt mit drei Viertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldürn als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke der Konrad-von-Dürn-Realschule zu verwenden hat.